



KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweise des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Inwieweit entspricht die Planung der Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.
Amberg, den 15.12.2017

gez. Hermann - Josef Weber
(Kreismessungsdirektor)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 28.09.2017 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 160 "An der Buchsplitt" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern und das Bauleitungsverfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern und das Bauleitungsverfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern und das Bauleitungsverfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.
Meschede, den 08.12.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber
Schriftführer/in: gez. Ursula Henke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt, indem die Bebauungsplanänderung im Zeitraum vom 13.10.2017 bis 13.11.2017 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich ausliegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.
Meschede, den 08.12.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt, indem die Bebauungsplanänderung im Zeitraum vom 13.10.2017 bis 13.11.2017 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich ausliegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.
Meschede, den 08.12.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.10.2017 um Stellungnahme bis zum 13.11.2017 gebeten worden.
Meschede, den 08.12.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

BESCHLUSS
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 07.12.2017 über die während der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.
Meschede, den 08.12.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber
Schriftführer/in: gez. Ursula Henke

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 668) (SdV NRW 2022) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3765) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 266) (SdV NRW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am 07.12.2017 als Satzung sowie die Satzungsgründung hierzu beschlossen.
Meschede, den 08.12.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber
Schriftführer/in: gez. Ursula Henke

BEKANNTMACHUNG
Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung am 20.12.2017 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Meschede, den 21.12.2017

Bürgermeister: gez. Christoph Weber

BESCHWEINIGUNG
Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Meschede, den 08.12.2017

Der Bürgermeister im Auftrage

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1-10 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
(2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
(3) Gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Ferienwohnungen als bestimmte Art der im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungsart "Betriebe des Beherbergungsgewerbes" ausnahmsweise zugelassen werden können.
(4) Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 6 BauNVO):
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit Ausnahme von Ferienwohnungen,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)
GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)
FH max. 8,5 m maximal zulässige Firsthöhe
Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Firsthöhe ist die Höhenlage der Oberfläche der Straße "An der Buchsplitt" in der Fahrbahnmittelle der Straße, die der Mitte der Länge des Hauptgebäudes vorgelagert ist (siehe Skizze "Hinweise"). Eine Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe durch technisch erforderliche Bauteile wie z.B. Kamine ist zulässig.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
offene Bauweise mit ausschließlicher Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern

Garagen/ Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
Garagen bzw. überdachte Stellplätze (Carports) sind im Bereich der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sowie auf der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bis zu der durch die rückwärtige Baugrenze vorgegebenen Grundstückstiefe zulässig. Der Abstand von Garagen oder Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mind. 5 m betragen

Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche

Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Die festgesetzte Fläche ist mit heimischen standortgerechten Sträuchern oder Gehölzen zu bepflanzen. Alternativ ist auch das Anlegen einer extensiv zu pflegenden Grünlandfläche möglich. Jegliche Versiegelung ist innerhalb der Fläche unzulässig, so z.B. die Errichtung baulicher Anlagen gleich welcher Art oder das Anlegen von Wegen oder Platzbereichen, auch wenn dabei Beläge verwendet werden, die eine Versickerung ermöglichen. Auch Geländeveränderungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen) dürfen auf der Fläche nicht stattfinden. Ebenso unzulässig ist die Inanspruchnahme der Fläche bspw. zum Lagern von Grün- oder Gehölzschnitt oder das Anlegen von Komposthaufen.

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
--- vorhandene Abwasserleitung --- unterirdisch

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Mit Leitungsrechten zugunsten des Erschließungsträgers zu belastende Fläche

Erhalten und Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
Standort eines zu erhaltenden Baumes
Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind im Rahmen der Bautätigkeiten vor schädigenden Einwirkungen fachgerecht zu schützen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen.
Standort eines anzupflanzenden Baumes
An den festgesetzten Standorten ist jeweils ein heimischer, standortgerechter, großkroniger Laubb Baum oder Obstbaum (jeweils Hochstamm) fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist der jeweilige Baum gleichwertig zu ersetzen.

Sofern erforderliche Zufahrten, Leitungsstrassen oder andere zwingende Gründe nachgewiesen werden, kann der bestehende Baum entfernt und durch eine Baumpflanzung ersetzt oder der Standort für den anzupflanzenden Baum verschoben werden. In beiden Fällen ist eine Verschiebung um 5 m zulässig; sollte dies nicht möglich sein, ist ausnahmsweise auch eine Beseitigung zulässig.

Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB zu den Eingriffsgrundstücken (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Den Eingriffsgrundstücken in der Gemarkung Eversberg, Flur 5, Flurstücke Nr. 791, 792, 914 tlw., 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196 sowie 1197 tlw. werden folgende Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:

- Pflanzung von 3 Einzelebäumen in Ergänzungen der vorhandenen Baumreihe entlang der Straße "An der Buchsplitt"
- Pflanzung von 16 Einzelbäumen innerhalb der festgesetzten "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"
- Umsetzung weiterer Maßnahmen und Nutzungsregelungen innerhalb der "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"

2. Maßnahmen auf externen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entsprechend den Ausführungen des Umweltberichtes

- Nördlich des Geltungsbereiches in der Flur 5, im Bereich der Flurstücke Nr. 1197: Entwicklung eines Gehölzstreifens als Waldrandbereich entlang der Grenze des Laubwaldes und der Nadelholzsondenkultur bis zum Fichtenbestand
- Ostlich des Geltungsbereiches in der Flur 5, im Bereich der Flurstücke Nr. 1197 und 1158: Umwandlung einer Weidenachtsbaumkultur (Nordteil) und eines Grünlandbereiches (Südteil) in einen Laubholzbestand bzw. Waldrandbereich
- In einer Entfernung von ca. 1,5 km nordwestlich des Geltungsbereiches in der Flur 1 im Bereich der Flurstücke Nr. 34: Anpflanzung einer 5 m breiten Hecke aus heimischen Gehölzen als verbindende Struktur

- Maßnahmen auf externen, städtischen Flächen**
Das noch verbleibende Defizit von 12.034 Biotopunkten wird durch landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harnorsbruch, ausgeglichen, welche bereits von dem Regiebetrieb "Städtische Forstdienststelle" vollzogen worden sind. Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch-/ Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harnorsbruch. Es handelt sich um Einzelne um folgende Maßnahmen:
a. Voranbau: Umwandlung alter Fichten in standortgerechten Laubwald
b. Sukzession: Junger Laubwald zu Bruch-/ Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
c. Wiedervernässung: Junger Laubwald zu Bruch-/ Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
d. Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald
e. Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald/ Nichtwirtschaftswald

Umsetzung der Maßnahmen
Die Umsetzung der unter 1. und 2. genannten Maßnahmen muss spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Aufnahme der ersten Wohnnutzung im Bereich der Eingriffsgrundstücke erfolgen. Die unter 3. erläuterte Kompensationsmaßnahme wird unmittelbar nach der Nutzungsaufnahme für das erste Vorhaben im privaten Eingriffsgrundstück - nach der Rechtskraft dieser Bebauungsplanung - fällig und ist durch städtebaulichen Vertrag zu sichern oder durch Beschied über die Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur Erhebung von Kostenersatzungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 abzurufen.

B. BAUGESTALTERISCHE VORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

Gebäudestellung
Das Gebäude ist so auszurichten, dass die Hauptfirstrichtung parallel zur Straße "An der Buchsplitt" verläuft. Liegt das Grundstück im Kurvenbereich der Straße, so kann auch die in der Planzeichnung für ein unmittelbar angrenzendes Grundstück festgesetzte Hauptfirstrichtung aufgenommen werden.

Dachform und -neigung
SD/ WD 20° Satteldach/ Walmdach (auch Krüppelwalmdach) mit Dachneigung von mindestens 20 Grad

Zulässige Dachformen sind das symmetrische Satteldach, das Krüppelwalmdach (die Abwalmung der Krüppelwalmdächer darf ein Drittel der Höhe des Giebelbereichs nicht überschreiten) und das Walmdach. Die Dachneigung muss mindestens 20 Grad betragen. Diese Festsetzung zur Dachneigung gilt nur für das Hauptdach, nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sowie untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Wintergärten.

Nebenrisse und Dachaufbauten
Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn das entsprechende Hauptdach eine Neigung von mehr als 35° aufweist.
Nebenrisse und Dachaufbauten müssen sich dem Hauptfirst bzw. -dach deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mindestens 0,5 m unterhalb des Hauptdachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen). Die Summe der Dachaufbauten darf in ihrer Länge zwei Drittel der jeweiligen traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortsgang muss mindestens 2,0 m betragen.

Dachüberstände
Dachüberstände dürfen trauf- und giebelseitig das Maß von jeweils 0,7 m nicht überschreiten. Im Bereich von Terrassen, Balkonen und Eingängen sowie von Abstellräumen für Fahrräder und Geräte sind größere Dachüberstände als Wetterschienen zulässig.

Dacheindeckung
Als Dacheindeckung ist ausschließlich die Verwendung von dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig.
"Dunkelgrau" ist definiert durch die RAL-Nummern 7015, 7016, 7021, 7024 und 7026, "schwarz" ist definiert durch die RAL-Nummern 9004, 9005, 9011 und 9017 des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin".

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrennung
Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen, grundsätzlich zulässig.
Dies gilt auch für Garagen, Carports oder Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO. Dachbegrenzungen sind auf Garagen, Carports oder Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.

Fassaden/ Wandflächengestaltung
Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Material sowie mit Holzverkleidung (holzfarben oder weiß). Giebel und Teilwandflächen können in schieferfarbenen Material (anthrazit) ausgeführt werden. "Weißfarben" ist definiert durch die RAL-Nummern 1013, 9001, 9003 und 9010 des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin".

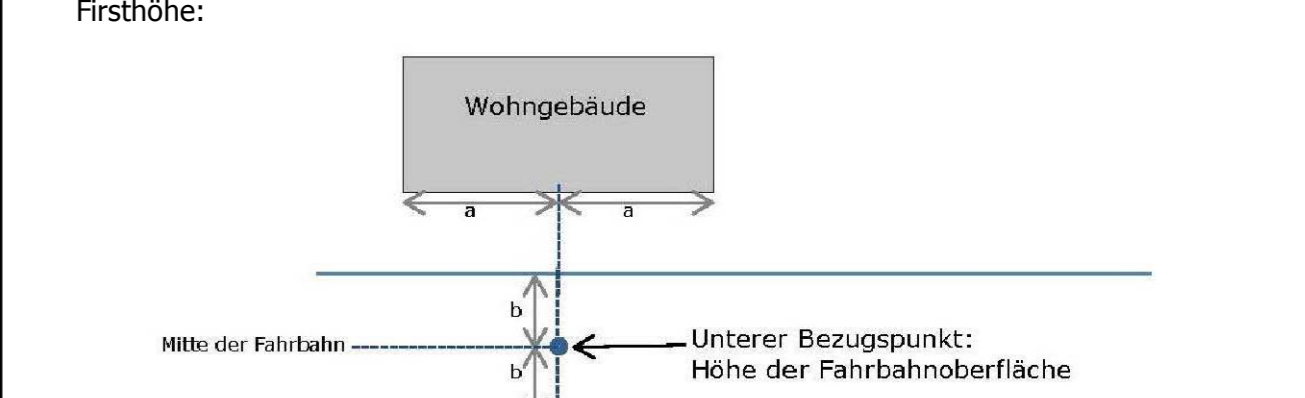
Einfriedigungen
Einfriedigungen (darunter fallen auch nicht notwendige Stützmauern), dürfen entlang der öffentlichen Straße die Höhe von 1 m über der Fahrbahnoberfläche der Straße nicht überschreiten. Drahtzäune entlang der Straße sind nur in Verbindung mit heimischen Laubbäumen bzw. -gehölzen zulässig.

Garageneingrünung
Außenwände von Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Verkehrsfläche stehen zu begrünen bzw. einzugrünen.

C. Hinweise

- Südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Firma Möller, ein kunststoffverarbeitender Betrieb. Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchgeführte gutachterliche Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschmissionen im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches die für eine Wohnnutzung relevanten Richtwerte der TA-Lärm überschreiten. Der Betriebsstandort grenzt schon im Bestand an vorhandene Wohnnutzungen an, die zukünftig ein konfliktträgliches Nebeneinander von Wohn- und gewerblicher Nutzung zu gewährleisten, haben die Betriebsinhaber die Nachrüstung und Dämmung ihrer baulichen Anlagen umgesetzt. Die Einhaltung der Richtwerte im gesamten Plangebiet ist damit gewährleistet und wurde gutachterlich bestätigt.
- Artenschutz - Vermeidungsmaßnahmen: Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von Quartiersnutzungen sind. (Artenschutzprüfung: Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg)
- In geringer Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich im Norden Waldbereiche. Gemäß § 47 (1) Landesforstgesetz (LFG) ist im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Metern vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leicht entzündlichen Stoffen nicht zulässig. Die Forstbehörde kann auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenoberfläche, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02761/205-275) und/ oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

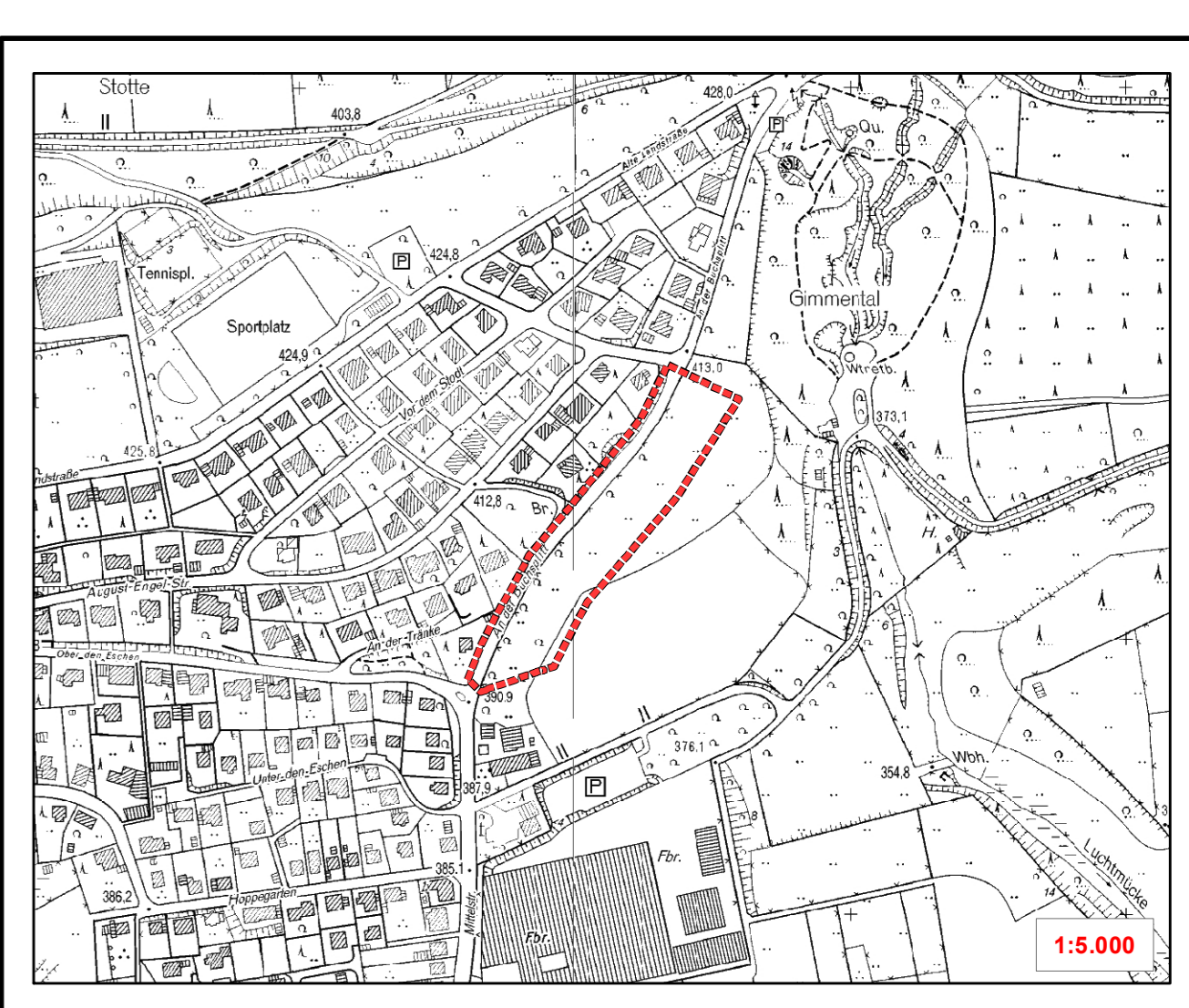
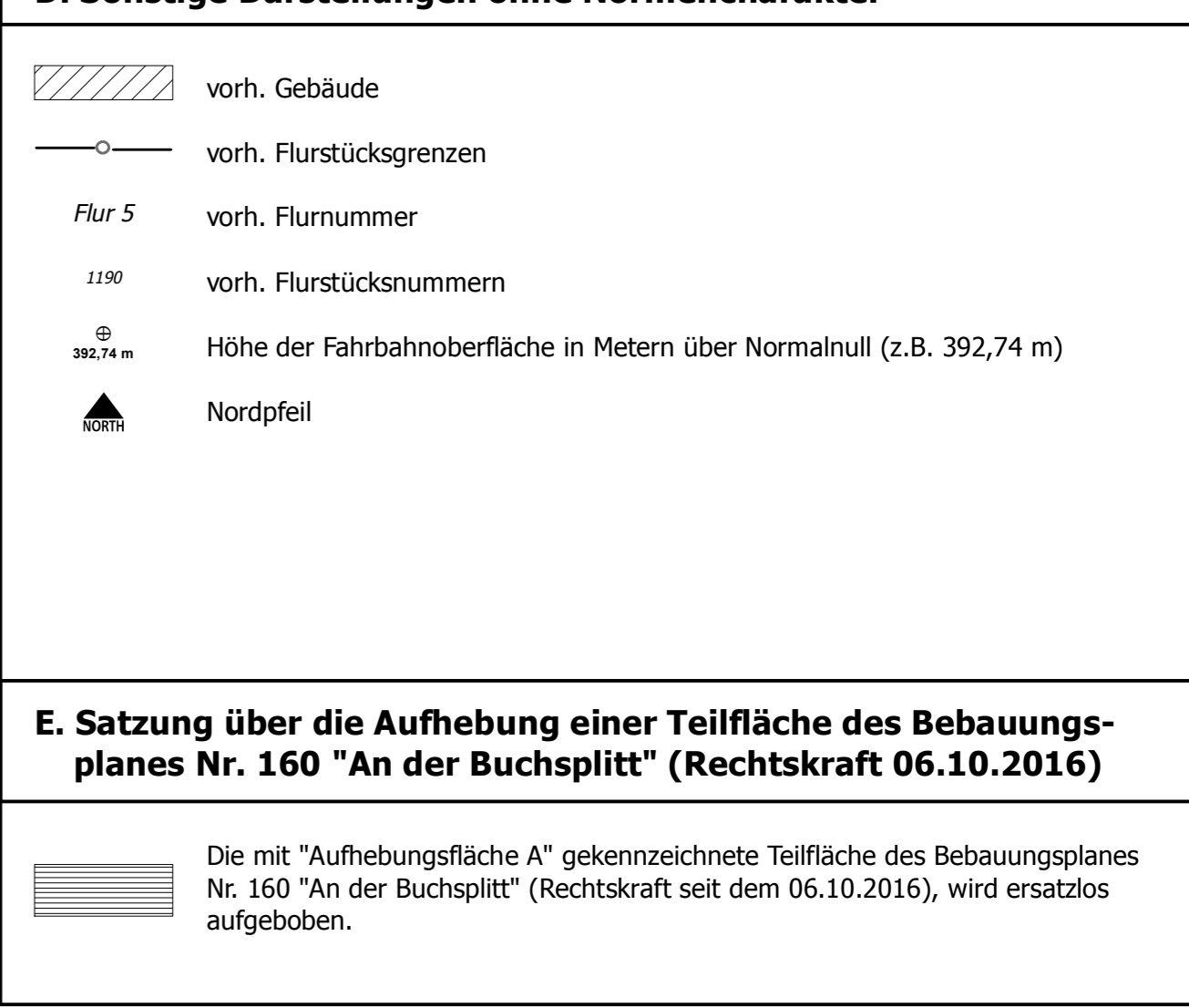
5. Systemzeichnung zur Bestimmung des "Unteren Bezugspunktes" für die Ermittlung der Firsthöhe:



6. Artenvorschläge
Empfohlene Straucharten:
Hartiegele (Cornus sanguinea)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Heckenrische (Lonicera xylosteum)
Hundrose (Rosa canina)
Empfohlene Laubbäumearten:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Stieleiche (Quercus robur)
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Wildkirsche (Prunus avium)
Empfohlene Obstbaumarten:
Bodenständige, hochstämmige, virusgetestete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegrünung von Streuobstwiesen in NRW" 1990, soweit diese für die Höhenlagen des Hochsauerlandkreises geeignet sind, wie folgt:
Äpfel: Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Hauxapfel, Graue Französische Renette Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal, Kaiser, Luxemburger Renette, Rheinische Schafnase, Riesenbockenaepfel, Roter Bellefleur, Roter Trierer Weinpapfel, Schöner aus Nordhausen, Winterarrubar
Birken: Doppelte Philippstrippe, Gute Graue, Köstl. aus Charnue, Neue Poiteau Speckbirne
Süßkirsche: Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knoppekirsche, Vogelkirschen-Sämling (wurzelecht)
Pflaumen/ Zwetschen: Hauszwetsche (großfruchtiger Typ), Wangenheim's Frühzwetsche
Walnüsse: alle gängigen Sorten, Walnuss-Sämlinge (wurzelecht)

D. Sonstige Darstellungen ohne Normencharakter
vorh. Gebäude
vorh. Flurstücksgrenzen
Flur 5 vorh. Flurnummer
vorh. Flurstücksnummern
Höhe der Fahrbahnoberfläche in Metern über Normalnull (z.B. 392,74 m)
Nordpfeil

E. Satzung über die Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 160 "An der Buchsplitt" (Rechtskraft 06.10.2016)
Die mit "Aufhebungsfläche A" gekennzeichnete Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 160 "An der Buchsplitt" (Rechtskraft seit dem 06.10.2016), wird ersatzlos aufgehoben.



Kreis- und Hochschulstadt Meschede
AUFGESTELLT: Fachbereich Planung und Bauordnung
gez. Klaus Wahl
Klaus Wahl (Fachbereichsleiter)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.160 "An der Buchsplitt"
--- Eversberg ---
Erstellt: **07.09.2017** Sachbearbeiter: **Willi Bödefeld** Plannummer:
Geändert: **16.11.2017** Erstellt von: **Kersten Eickelmann**
Geändert: **1:500**
160.1